

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. DEFINITIONEN. Wie hier verwendet: "Verkäufer" bedeutet Oldham Winter GmbH. "Käufer" bezeichnet das Unternehmen, dem das Angebot des Verkäufers unterbreitet wird, oder das Unternehmen, das Waren und/oder Dienstleistungen vom Verkäufer kauft. "Waren" bezeichnet die Produkte, Teile, Materialien, Software und/oder Ausrüstung, die im Angebot des Verkäufers und/oder in der Bestellung des Käufers enthalten sind. "Standardprodukt" bedeutet vollständig entworfene und entwickelte Produkte, die zuvor vom Verkäufer an Kunden verkauft wurden. "Dienstleistungen" sind Dienstleistungen, die im Angebot des Verkäufers und/oder im Auftrag des Käufers enthalten sind und vom Verkäufer zu erbringen sind. "Ausrüstungsspezifikation" bedeutet die vom Verkäufer genehmigte Spezifikation und die technischen Anforderungen für die Waren. "Produktdatenblatt" bedeutet die Beschreibung und die technischen Spezifikationen des Verkäufers für die Waren. "Angebot" bedeutet jedes Angebot, jede Offerte oder jedes Angebot für Waren und/oder Dienstleistungen, das der Verkäufer dem Käufer unterbreitet. "Auftrag" bedeutet eine Bestellung oder ein ähnliches Kaufinstrument, das der Käufer dem Verkäufer für den Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen erteilt. Alle Verweise auf "Geschäftsbedingungen des Verkäufers" bedeuten hierin und schließen (i) die hierin dargelegten Allgemeinen Verkaufsbedingungen, (ii) die besonderen Geschäftsbedingungen des Verkäufers, soweit im Angebot des Verkäufers darauf Bezug genommen wird, und (iii) alle anderen von den Parteien gegenseitig schriftlich vereinbarten Bedingungen ein. Verkäufer und Käufer werden hier manchmal einzeln als "Partei" und gemeinsam als "Parteien" bezeichnet.

2. ANGEBOTE. Sofern vom Verkäufer nicht schriftlich anders angegeben, ist das Angebot des Verkäufers dreißig (30) Tage ab dem Datum des Angebots gültig. Jede Verlängerung der Gültigkeitsdauer liegt im alleinigen Ermessen des Verkäufers. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, das Angebot jederzeit während der Gültigkeitsdauer zurückzuziehen und/oder zu revidieren, es sei denn, es wird vom Käufer in seiner Gesamtheit angenommen. Die vom Verkäufer angebotenen Preise gelten nur für die spezifischen Details des Angebots, einschließlich Gerätespezifikation, Produktdatenblatt, Mengen, Arbeitsaufstellung, Lieferpläne und Geschäftsbedingungen des Verkäufers.

3. ANNAHME DER BESTELLUNG DES KÄUFERS. Das Angebot des Verkäufers und jeder Auftrag, den der Käufer dem Verkäufer für Waren und/oder Dienstleistungen erteilt, sowie alle Änderungen daran sind streng auf die Geschäftsbedingungen des Verkäufers beschränkt. Die Erteilung eines Auftrags durch den Käufer als Antwort auf das Angebot des Verkäufers ist ein schlüssiger Beweis für die vorbehaltlose Annahme der Geschäftsbedingungen des Verkäufers durch den Käufer, ungeachtet anders lautender Geschäftsbedingungen in dem Auftrag des Käufers, und der Verkäufer lehnt hiermit alle Geschäftsbedingungen in dem Auftrag des Käufers oder anderen schriftlichen Mitteilungen, die von den Geschäftsbedingungen des Verkäufers abweichen, diese ergänzen oder modifizieren, ab und ist nicht an diese gebunden. Die Geschäftsbedingungen des Verkäufers gelten für die vom Verkäufer angenommenen Aufträge, unabhängig davon, ob sie dem Angebot des Verkäufers beigefügt sind oder auf der Website des Verkäufers referenziert werden. Das Versäumnis des Verkäufers, den Geschäftsbedingungen oder anderen in Mitteilungen des Käufers enthaltenen Bestimmungen zu widersprechen, bedeutet keinen Verzicht auf die hier aufgeführten Geschäftsbedingungen des Verkäufers.

4. GERÄTEKONFIGURATION. Der Käufer ist dafür verantwortlich, dem Verkäufer alle notwendigen Ausrüstungsspezifikationen und Verwendungszwecke zur Verfügung zu stellen, die der Verkäufer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen der Bestellung des Käufers benötigt. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Teile für die Herstellung der Waren durch andere Teile zu ersetzen, vorausgesetzt, dass diese Teile die gleiche Qualität und die gleichen Eigenschaften haben wie die in der Ausrüstungsspezifikation angegebenen und vorausgesetzt, dass die allgemeinen Produktleistungsspezifikationen gemäß dem Produktdatenblatt und/oder den Ausrüstungsspezifikationen des Verkäufers unverändert bleiben.

5. PREISE. Alle Preise, Rechnungen und Zahlungen müssen in der im Angebot des Verkäufers angegebenen Währung erfolgen. Für alle Bestellungen gilt ein Mindestkaufbetrag. Sofern im Angebot des Verkäufers nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, verstehen sich alle Preise exklusive Sonderverpackung und -verpackung, Installation, Inbetriebnahme und Schulungskosten.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN. Vorbehaltlich der Zustimmung des Verkäufers zum Kredit des Käufers und sofern im Angebot des Verkäufers nicht ausdrücklich anders angegeben, sind die Zahlungsbedingungen für Inlandsbestellungen dreißig (30) Tage netto ab Rechnungsdatum des Verkäufers. Nach alleinigem Ermessen des Verkäufers sind die Zahlungsbedingungen für internationale Bestellungen entweder (i) Vorkasse per Banküberweisung oder (ii) durch ein unwiderrüfliches Akkreditiv, das von der Bank des Verkäufers bestätigt wird. Der Käufer hat auf alle verspäteten Zahlungen Verzugszinsen in Höhe des niedrigeren Satzes von (i) eineinhalb Prozent (1,5 %) pro Monat oder (ii) dem höchsten nach geltendem Recht zulässigen Zinssatz, der täglich berechnet und monatlich aufgezinst wird, zu zahlen. Der Käufer hat dem Verkäufer alle Kosten zu erstatten, die bei der Eintreibung verspäteter Zahlungen anfallen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine Mahngebühr von 100 € und zuzüglich Anwaltskosten. Zusätzlich zu allen anderen Rechtsbehelfen, die gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers oder nach dem Gesetz zur Verfügung stehen und auf die der Verkäufer durch die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag nicht verzichtet, ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen auszusetzen, wenn der Käufer Beträge bei Fälligkeit aus diesem Vertrag nicht bezahlt und dieses Versäumnis drei (3) Tage nach schriftlicher Benachrichtigung weiterhin besteht. Der Käufer darf die Zahlung fälliger und zahlbarer Beträge nicht aufgrund der Aufrechnung von Forderungen oder Streitigkeiten mit dem Verkäufer zurückhalten, unabhängig davon, ob diese mit einem Verstoß des Verkäufers, einem Konkurs oder anderweitig zusammenhängen. Wenn der Verkäufer zu irgendeinem Zeitpunkt nach seinem alleinigen und absoluten Ermessen feststellt, dass der Käufer finanziell nicht gesund oder verantwortungsbewusst ist oder möglicherweise nicht in der Lage ist, alle dem Verkäufer geschuldeten Beträge vollständig und rechtzeitig zu bezahlen, hat der Verkäufer das Recht, vor der Fortsetzung der Arbeiten oder der Entstehung weiterer Kosten die sofortige vollständige Zahlung in frei verfügbaren Mitteln zu verlangen. Der Käufer muss alle Streitigkeiten in Bezug auf eine Rechnung innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Rechnungsdatum vorbringen. Wenn die Streitigkeit des Käufers für gültig befunden wird, muss der Verkäufer dem Käufer den strittigen Betrag gutschreiben.

7. STEUERN. Sofern im Angebot des Verkäufers nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich alle Preise ohne Mehrwertsteuer und Verbrauchssteuern sowie ohne alle anderen ähnlichen Steuern, Abgaben und Gebühren jeglicher Art, die von einer Regierungsbehörde auf vom Käufer zu zahlenden Beträgen erhoben werden. Der Käufer ist für alle derartigen Steuern, Abgaben und Gebühren verantwortlich; vorausgesetzt jedoch, dass der Käufer nicht für Steuern verantwortlich ist, die auf oder in Bezug auf das Einkommen, die Einnahmen, die Bruttoeinnahmen, das Personal oder Immobilien des Verkäufers oder andere Vermögenswerte des Verkäufers erhoben werden.

8. INSPEKTION UND TESTS. Alle vom Verkäufer hergestellten Waren unterliegen den Standardinspektions- und Qualitätssicherungsverfahren des Verkäufers und, falls zutreffend, einer Abnahmeprüfung im Werk des Verkäufers. Alle zusätzlichen Anforderungen, die von den Parteien schriftlich vereinbart wurden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die vom Käufer geforderte Quellenprüfung oder zusätzliche Tests, gehen allein zu Lasten des Käufers. Falls der Käufer eine Inspektion durch den Käufer oder einen Vertreter des Käufers am Herstellungsort des Verkäufers verlangt, muss eine solche Inspektion vom Verkäufer vorher schriftlich genehmigt werden und darf den Betrieb des Verkäufers nicht unangemessen beeinträchtigen. Der Verkäufer hat den Käufer mindestens fünf (5) Werktagen im Voraus über die Verfügbarkeit von Waren zur Inspektion durch den Käufer zu informieren. Wenn der Käufer eine solche Inspektion nicht innerhalb von drei (3) Werktagen nach dieser Benachrichtigung oder einer anderen vom Verkäufer vereinbarten Frist durchführt, gilt die Inspektion des Käufers als vom Käufer nicht durchgeführt.

9. VERPACKUNG UND VERPACKEN. Alle Waren sind gemäß den Standardverpackungs- und Verpackungsmethoden des Verkäufers zu verpacken. Jede vom Käufer gewünschte nicht standardmäßige oder spezielle Verpackung oder Umhüllung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers und geht zu Lasten des Käufers.

10. LIEFERUNG, VERSANDBEDINGUNGEN, TITEL UND VERLUSTRISIKO. Sofern vom Verkäufer nicht schriftlich anders vereinbart, gelten die im Angebot des Verkäufers ausdrücklich genannten Versandbedingungen. Wenn im Angebot des Verkäufers keine Versandbedingungen angegeben sind, werden alle Sendungen am FCA (Free Carrier Alongside) Versanddock des Verkäufers gemäß der am Tag der Bestellung des Käufers geltenden Fassung der Incoterms geliefert. Das Verlustrisiko geht mit dieser Lieferung über. Alle nach der Lieferung anfallenden Kosten für Transport, Verzollung und Einfuhrabgaben gehen zu Lasten des Käufers. Vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Vereinbarungen behält der Verkäufer das Eigentum an der gesamten vom Verkäufer gelieferten oder gegebenenfalls in seine Produkte eingebetteten Software, und die Nutzung dieser Software durch den Käufer oder Dritte setzt den Abschluss eines Lizenzvertrages oder einer Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer voraus. Das Eigentum an den Waren geht mit der Lieferung und dem Eingang der vollständigen Zahlung an den Verkäufer auf den Käufer über. Falls der Verkäufer Versand-, Versicherungs- oder andere damit verbundene Kosten im Voraus bezahlt, erklärt sich der Käufer bereit, dem Verkäufer diese Kosten unverzüglich zu erstatten. Wenn der Käufer es versäumt, die Abholung der Waren oder eines Teils der Waren zum geplanten Versandtermin des Auftrags zu veranlassen oder Anweisungen oder Dokumente bereitzustellen, die erforderlich sind, um den Versand der Waren gemäß dem Incoterm zu ermöglichen, kann der Verkäufer nach schriftlicher Benachrichtigung des Käufers die Waren lagern oder ihre Lagerung veranlassen, und mit der Zustellung dieser Benachrichtigung (i) geht das Verlustrisiko der Waren auf den Käufer über; (ii) gilt die Lieferung der Waren als erfolgt und alle ausstehenden Zahlungen für die Waren werden fällig; und (iii) hat der Käufer dem Verkäufer alle Kosten und Aufwendungen zu zahlen, die sich aus einem solchen Ausfall ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Lager- und Versicherungskosten, die sich aus dem Ausfall ergeben.

11. EXPORT-KONFORMITÄT. Alle Waren, Dienstleistungen und technischen Informationen, die der Verkäufer dem Käufer zur Verfügung stellt, unterliegen möglicherweise (i) den Exportkontrollgesetzen und -vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika, einschließlich, ohne Einschränkung, der International Traffic in Arms Regulation (ITAR) und den Export Administration Regulations (EAR); (ii) den Exportkontrollgesetzen und -vorschriften der Europäischen Union und ihrer Mitgliedsstaaten, in denen sich die Tochtergesellschaften des Verkäufers befinden; (iii) den Exportkontrollgesetzen und -vorschriften Deutschlands; (iv) den Exportkontrollgesetzen und -vorschriften Frankreichs; und (v) die Exportkontrollgesetze und -vorschriften des Vereinigten Königreichs, einschließlich, ohne Einschränkung, der britischen Exportkontrollorganisation (ECO) des Ministeriums für internationalen Handel, und kann Export- und/oder Importbestimmungen in anderen Ländern unterliegen. Der Käufer stimmt zu und verpflichtet sich hiermit, dass er keine Waren nach Kuba, Iran, Nordkorea, Sudan, Syrien oder in ein Land exportieren oder reexportieren wird, das von Zeit zu Zeit von (i) der US-Regierung als Sperr-/Bargo-Land bestimmt wird; (ii) die Europäische Union; (iii) die deutsche Regierung; (iv) die französische Regierung; (v) die Regierung des Vereinigten Königreichs; und/oder andere zuständige Regierungsbehörden wie erforderlich, es sei denn, es liegt eine anderweitige Genehmigung der US-Regierung, der Europäischen Union, der deutschen Regierung, der französischen Regierung, der Regierung des Vereinigten Königreichs vor, und/oder andere zuständige Regierungsbehörden des Landes nach Bedarf. Der Käufer stimmt ferner zu, dass er weder (i) Güter zur Verwendung bei Aktivitäten verkaufen, übertragen, exportieren oder reexportieren wird, die die Entwicklung, Herstellung, Verwendung oder Lagerung von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen oder nuklearen, chemischen oder biologischen Raketen beinhalten, noch (ii) solche Güter in Einrichtungen verwenden wird, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit solchen Waffen oder ihren Trägersystemen beteiligt sind. Der Käufer erkennt an, dass das US-Recht den Verkauf, die Übertragung, den Export, den Reexport oder die Teilnahme an Exportgeschäften verbietet, die Waren mit Personen oder Unternehmen betreffen, die in (i) der Denied Persons List, Entity List oder Unverified List des U.S. Department of Commerce aufgeführt sind; (ii) die Listen der vom US-Finanzministerium speziell benannten Staatsangehörigen und gesperrten Personen; oder (iii) die Liste der ausgeschlossenen Personen des U.S. Department of State. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, den Verkäufer zu entschädigen und schadlos zu halten von allen Ansprüchen oder Haftungsansprüchen, die sich aus der Nichteinhaltung aller derartigen Exportkontrollgesetze und -vorschriften durch den Käufer ergeben. Die Vertragsparteien kommen überein, der jeweils anderen Vertragspartei rechtzeitig die Informationen und die Unterstützung zu gewähren, die vernünftigerweise im Zusammenhang mit der Einholung der erforderlichen Genehmigungen oder Lizenzen erforderlich sind. Die im Angebot des Verkäufers und/oder in der Bestellung des Käufers angegebenen Lieferzeitpläne werden ab dem Datum des Eingangs der erforderlichen Ausfuhrgenehmigung(en) berechnet. Der Verkäufer darf die Arbeiten erst nach Erhalt einer gültigen Exportlizenz(en) von den zuständigen Regierungsbehörden der USA, der Europäischen Union, Deutschlands, Frankreichs und/oder Großbritanniens oder gegebenenfalls anderer Regierungsbehörden aufnehmen; vorausgesetzt jedoch, dass der Käufer dem Verkäufer auf sein alleiniges Risiko die Genehmigung erteilen kann, die Arbeiten im Rahmen des Auftrags des Käufers vor dem Erhalt einer Ausfuhrgenehmigung zu beginnen. In einem solchen Fall erklärt sich der Käufer damit einverstanden, dass er gegenüber dem Verkäufer für alle Kosten, die dem Verkäufer bei der Ausführung des Auftrags des Käufers entstehen, voll haftbar ist, und hat dem Verkäufer diese Kosten zu erstatten, falls eine erforderliche Exportlizenz oder -genehmigung verweigert oder storniert wird oder falls Einschränkungen, die von der ausstellenden Behörde auferlegt wurden, die weitere Ausführung des Auftrags des Käufers unmöglich oder undurchführbar machen. Jede vom Verkäufer angenommene Bestellung, die aufgrund von Gesetzen oder Vorschriften oder der Unfähigkeit des Verkäufers, die erforderliche(n) Exportlizenz(en) zu erhalten, nicht erfüllt werden kann, kann vom Verkäufer ohne weitere Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen gegenüber dem Käufer storniert werden. Der Käufer hat sicherzustellen, dass alle exportkontrollierten Informationen, die er dem Verkäufer zur Verfügung stellt, ordnungsgemäß als solche gekennzeichnet sind.

12. LIEFERFRISTEN UND HÖHERE GEWALT. Alle Termine für die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen sind nur ungefähre Schätzungen und erfordern den sofortigen Erhalt aller notwendigen vom Käufer bereitgestellten Informationen, Anweisungen, Materialien und Geräte, falls zutreffend, und der Verkäufer haftet nicht für die Nichteinhaltung dieser Termine. Jede Verzögerung oder Nichterfüllung der vereinbarten Verpflichtungen des Verkäufers im Rahmen der Bestellung des Käufers ist entschuldigend, wenn eine solche Verzögerung oder Nichterfüllung auf ein unvorhersehbares Ereignis oder einen unvorhersehbaren Vorfall zurückzuführen ist, das bzw. der außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Verkäufers liegt, und zwar ohne sein Verschulden oder seine Fahrlässigkeit, einschließlich, aber nicht beschränkt auf höhere Gewalt, Handlungen einer Regierungsbehörde, Unfähigkeit, notwendige Import- oder Exportlizenzen oder andere Genehmigungen zu erhalten oder zurückzuziehen, Terrorismus, Brände, Überschwemmungen, Stürme, Explosionen, Unruhen, Naturkatastrophen, Kriege, Sabotage, Verzögerungen bei Zulieferern, Arbeitsprobleme (einschließlich Aussperrungen, Streiks und Bummelstreiks), Unfähigkeit, Strom, Versorgungsunternehmen, Materialien, Arbeitskräfte, Ausrüstung, Transport oder eine gerichtliche Verfügung zu erhalten.

13. ÄNDERUNGEN. Der Käufer kann durch schriftliche Benachrichtigung des Verkäufers Änderungen im allgemeinen Umfang der Bestellung des Käufers verlangen; solche Änderungen werden jedoch erst wirksam, wenn und solange der Verkäufer nach eigenem Ermessen diesen Änderungen schriftlich zustimmt. Falls solche Änderungen zu einer Erhöhung der Kosten oder der für die Ausführung eines Teils der Bestellung des Käufers erforderlichen Zeit führen, ist eine angemessene Anpassung des Preises und/oder des Lieferplans vorzunehmen, und die Parteien müssen eine schriftliche Änderung der Bestellung des Käufers vornehmen, um diese Änderungen und Anpassungen zu berücksichtigen.

14. AUFTRAGSSTORNIERUNG. Der Verkäufer kann nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich der schriftlichen Genehmigung des Verkäufers dem Käufer gestatten, die Bestellung des Käufers für Standardprodukte oder -dienstleistungen ganz oder teilweise zu stornieren. Falls dies genehmigt wird, unterliegt die Stornierung einer Bestellung von Standardprodukten durch den Käufer den zu diesem Zeitpunkt geltenden Stornierungsrichtlinien des Verkäufers und den Wiederauffüllungsgebühren. Alle zurückgegebenen Standardprodukte müssen sich in neuem und ungebrauchtem Zustand befinden. Bei genehmigten Stornierungen von Dienstleistungsaufträgen hat der Käufer dem Verkäufer alle voll belasteten direkten und indirekten Kosten, die dem Verkäufer für die erbrachten Dienstleistungen entstanden sind, zuzüglich eines angemessenen Gewinns in voller Höhe zu bezahlen. Der Verkäufer teilt dem Käufer den geschuldeten Betrag mit, der sofort fällig und an den Verkäufer zahlbar ist. Alle Bestellungen für Nicht-Standardprodukte sind nicht stornierbar und nicht rückgabepflichtig, und der Käufer ist zur Zahlung des vollen Bestellpreises verpflichtet. Rahmenaufträge, Rahmenliefervereinbarungen und ähnliche vertragliche Vereinbarungen, die vom Verkäufer akzeptiert und bestätigt werden, sind nicht stornierbar, und der Käufer hat dem Verkäufer den vollen Auftragswert für die Restmengen zu zahlen, die nicht vorher abgerufen oder an den Käufer geliefert wurden. alle diese Mengen werden spätestens bis zum letzten Lieferdatum oder Ablaufdatum, das in der Bestellung des Käufers angegeben ist und dem der Verkäufer zugestimmt hat, versandt und in Rechnung gestellt. Der Verkäufer kann die Bestellung des Käufers mit einer Frist von neunzig (90) Tagen nach schriftlicher Mitteilung an den Käufer stornieren, und der Käufer bleibt für die Zahlung des Preises für alle Teile der Bestellung des Käufers, die vor der Stornierung erfüllt wurden, sowie für weitere Beträge, die vom Verkäufer in angemessener

15. BEENDIGUNG WEGEN NICHTERFÜLLUNG. Für den Fall, dass eine Partei (die "verletzende Partei") gegen eine wesentliche Bestimmung der Bestellung des Käufers verstößt, übermittelt die andere Partei (die "nicht verletzende Partei") der verletzenden Partei eine schriftliche Mitteilung zur Abhilfe, in der sie auf diesen Verstoß hinweist. Mit Ausnahme der Beträge, die der Käufer dem Verkäufer schuldet und die sofort nach Erhalt der Benachrichtigung des Käufers zu zahlen sind, hat die verletzende Partei ab Erhalt der Benachrichtigung dreißig (30) Tage Zeit, um die Verletzung zu beheben. Wenn die verstoßende Partei den Verstoß nicht innerhalb der dreißig (30) Tage-Frist behebt, kann die nicht verstoßende Partei die Bestellung des Käufers wegen Nichterfüllung stornieren. Jede Partei kann die Bestellung des Käufers mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die andere Partei für zahlungsunfähig erklärt wird, einen Konkursantrag stellt, eine Abtretung zugunsten von Gläubigern vornimmt oder wenn eine Klage nach einem Gesetz zur Entlastung von Schuldnern eingereicht wird.

16. BESCHRÄNKTE GARANTIE. Der Verkäufer garantiert, dass alle im Rahmen der Bestellung des Käufers gelieferten Waren für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem Datum der FCA-Lieferung frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind und mit dem/den Produktdatenblatt(en) oder der/den Gerätespezifikation(en) des Verkäufers übereinstimmen. Diese Garantie gilt nicht für Waren, bei denen sich nach Prüfung durch den Verkäufer oder einen vom Verkäufer autorisierten Dienstleister des Verkäufers herausstellt, dass sie (i) vom Käufer oder einem Dritten unsachgemäß behandelt, missbraucht, missbraucht oder beschädigt wurden; (ii) von ihrem ursprünglichen Zustand verändert wurden; (iii) von einer anderen Partei als dem Verkäufer ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers repariert wurden; oder (iv) unsachgemäß gelagert, installiert, betrieben oder in einer Weise gewartet wurden, die nicht den Anweisungen des Verkäufers entspricht. Diese Garantie gilt nicht für Mängel, die zurückzuführen sind auf (i) normalen Verschleiß oder (ii) Nichtbeachtung der Sicherheitswarnungen des Verkäufers. Der Verkäufer muss nach seinem alleinigen Ermessen entweder fehlerhafte Waren reparieren oder ersetzen oder dem Käufer eine Gutschrift über den ursprünglichen Preis der fehlerhaften Waren ausstellen. Eine solche Reparatur, ein solcher Ersatz oder eine solche Gutschrift ist das einzige Rechtsmittel des Käufers für fehlerhafte Waren und Dienstleistungen. Unter keinen Umständen haftet der Verkäufer für Rückruf, Rückholung, Entfernung, Ausbau, Demontage, Neuinstallation, Umgruppierung oder Wiederinbetriebnahme defekter Waren oder damit verbundene Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Unterwasserarbeiten unterhalb der Wasserlinie, Schwergutoperationen oder den Transport zu oder von Offshore-Standorten. Verbrauchsgüter, die von Dritten bezogen werden, tragen die Garantie ihres Herstellers. Die Gewährleistungsfrist für reparierte oder ausgetauschte Waren oder erneut erbrachte Dienstleistungen beträgt (i) neunzig (90) Tage oder (ii) den noch nicht abgelaufenen Teil der ursprünglichen Gewährleistungsfrist, je nachdem, welcher Wert höher ist. Der Verkäufer garantiert, dass die Dienstleistungen kompetent von Personen ausgeführt werden, die über angemessene Fachkenntnisse verfügen. Jeglicher Anspruch wegen Verletzung dieser Garantie muss innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Beendigung der spezifischen Dienstleistungen, für die die Verletzung geltend gemacht wird, geltend gemacht werden. Der Verkäufer ist verpflichtet, mangelhafte Dienstleistungen erneut zu erbringen, wenn dies rechtzeitig beanstandet wird, und eine solche erneute Erbringung durch den Verkäufer ist das einzige Rechtsmittel des Käufers für einen solchen Verstoß. Der Verkäufer übernimmt keine Gewährleistung für eingebettete und Standard-Firmware oder -Software von Dritten. **DIESE AUSDRÜCKLICHEN GARANTIE, EINSCHLIEßLICH DER HIERIN DARGELEGTEN RECHTSMITTEL, SIND EXKLUSIV UND TRETEN AN DIE STELLE ALLER ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIEEN. ES WIRD KEINE GARANTIE DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK BEABSICHTIGT ODER GEGEBEN. IM FALLE VON WAREN, DIE NICHT AUS DER EIGENEN HERSTELLUNG DES VERKÄUFERS STAMMEN, ÜBERNIMMT DER VERKÄUFER KEINE AUSDRÜCKLICHEN, GESETZLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN.**

17. RÜCKGABEGENEHMIGUNGEN. Die Rücksendung fehlerhafter oder defekter Waren durch den Käufer an den Verkäufer unterliegt dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Rückgabegenehmigungsverfahren des Verkäufers. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich über jegliche Nichtkonformität oder Mängel der Waren zu informieren und dem Verkäufer eine angemessene Gelegenheit zur Prüfung dieser Waren zu geben. Waren dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung des Verkäufers zurückgesandt werden, was durch eine vom Verkäufer ausgestellte RMA-Nummer (Return Material Authorization) nachgewiesen wird. Sobald der Käufer eine RMA-Nummer erhalten hat, muss er die Waren gemäß den Anweisungen des Verkäufers transport- und versicherungsfrei zurücksenden. Die Nichtbeachtung der Rückgabegenehmigungsverfahren des Verkäufers kann zu Warenverlust, Verzögerungen, zusätzlichen Dienstleistungen, Kosten für die Wiederauffüllung der Lagerbestände, Garantieverweigerung oder Ablehnung einer Rücksendung führen. Die RMA-Nummer muss auf dem Versandaufkleber und allen mit der Rücksendung verbundenen Unterlagen erscheinen. Der Käufer muss die Modell- oder Teilenummer, die Beschreibung und ggf. die Seriennummer für jede der zurückgesandten Waren zusammen mit einer Erklärung der Nichtkonformität oder des Mangels angeben. Die Erteilung einer RMA-Nummer durch den Verkäufer bedeutet nicht notwendigerweise, dass der Verkäufer damit einverstanden ist, dass die zurückgesandten Waren fehlerhaft oder defekt sind oder unter die Garantie fallen, oder dass die Waren ohne Kosten für den Käufer repariert oder ersetzt werden. Vom Verkäufer als fehlerhaft oder defekt eingestufte Waren, die unter die Garantie des Verkäufers fallen, werden nach Wahl des Verkäufers repariert oder ersetzt und auf Kosten des Verkäufers an den Käufer zurückgesandt. Wenn sich vom Käufer zurückgesandte Waren als nicht konform oder fehlerhaft erweisen, wird der Käufer davon in Kenntnis gesetzt, und diese Waren werden auf Kosten des Käufers an den Käufer zurückgesandt. Für mangelhafte Waren, die nicht unter diese Garantie fallen, wird eine Reparatur oder ein Ersatz nicht durchgeführt, bis und solange der Käufer dem Verkäufer einen Auftrag erteilt, der eine solche Reparatur oder einen solchen Ersatz zum dann aktuellen Reparatur- oder Ersatzpreis des Verkäufers autorisiert. Darüber hinaus kann der Verkäufer dem Käufer die Kosten für Tests oder Inspektionen in Rechnung stellen. In keinem Fall darf der Verkäufer zurückgesandte Waren länger als sechs (6) Monate aufbewahren oder lagern, es sei denn, der Verkäufer teilt etwas anderes mit.

18. SOFTWARE. Waren können Software enthalten oder mit oder als digitale Medien geliefert werden, die Software enthalten, die Eigentum des Verkäufers oder einer dritten Partei ist. Die gesamte Software wird nur unter Lizenz und nicht als Verkauf oder sonstige Eigentumsübertragung zur Verfügung gestellt. Der Käufer verpflichtet sich, alle anwendbaren Endbenutzer-Lizenzvereinbarungen (EULA) oder andere Lizenzvereinbarungen, die vom Verkäufer oder einer dritten Partei für solche Software auferlegt werden, zu akzeptieren und an sie gebunden zu sein.

19. WERKZEUGE. Sofern vom Verkäufer nicht anderweitig schriftlich vereinbart, bleiben alle Werkzeuge, Vorrichtungen, Ausrüstungsgegenstände, Werkzeuge, Software und Entwürfe, die vom Verkäufer zum Zwecke der Erfüllung der Bestellung des Käufers hergestellt, erworben oder verwendet werden, Eigentum des Verkäufers.

20. PRODUKTSEINSTELLUNG UND LETZTMALIGE KAUFaufTRÄGE. Der Verkäufer bietet weiterhin Waren zum Verkauf an, vorausgesetzt, diese Waren (spezifische Teilenummer, Modell oder Produktfamilie) erfüllen die Geschäftskriterien des Verkäufers, die ausschließlich nach seinem Ermessen festgelegt und gepflegt werden. Alle Waren, die die Geschäftskriterien des Verkäufers nicht erfüllen oder von denen nicht erwartet wird, dass sie die Geschäftskriterien des Verkäufers erfüllen, können vom Verkäufer aus seinem Angebot gestrichen werden ("Eingestellte Waren"). In einem solchen Fall kann der Verkäufer nach eigenem Ermessen Last-Time-Buy-Notices ("Letztmalige Kauf Benachrichtigung") an Kunden ausgeben, die die betroffenen Waren in den zwei (2) Jahren vor dem Datum einer solchen Benachrichtigung übernommen haben. Der Verkäufer unternimmt wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen, um den Kunden ein Minimum von sechs (6) Monaten zur Verfügung zu stellen, um Bestellungen für eingestellte Waren aufzugeben ("Letzter Kaufzeitraum"). Die Annahme von Bestellungen für eingestellte Waren ("Letztmalige Kaufaufträge") durch den Verkäufer während des Letztmaligen Kaufzeitraums hängt von der Verfügbarkeit der Waren ab. Der Verkäufer muss die Lieferung von kurzfristigen Kaufaufträgen über einen Zeitraum von höchstens drei (3) Monaten nach Annahme solcher kurzfristigen Kaufaufträge planen. Alle LastTime-Kaufaufträge werden nur auf nicht stornierbarer, nicht rückgabepflichtiger Basis angenommen. Wenn der Verkäufer aufgrund von Umständen, die außerhalb seines Einflussbereichs liegen, nicht in der Lage ist, die gesamte Menge der eingestellten Waren aus dem vom Verkäufer akzeptierten LastTime-Kaufauftrag des Käufers zu liefern, wird der Saldo der nicht gelieferten Menge storniert, und der Verkäufer hat keine weiteren Verpflichtungen gegenüber dem Käufer.

21. VERPFLICHTUNG DES KÄUFERS ZUR UNTERSTÜTZUNG (GILT FÜR DIENSTLEISTUNGEN). In dem Umfang, in dem der Verkäufer verpflichtet ist, Dienstleistungen für den Käufer zu erbringen, muss der Käufer dem Verkäufer alle Informationen zur Verfügung stellen, die vernünftigerweise erforderlich sind, damit der Verkäufer Dienstleistungen erbringen kann, einschließlich aller Pläne, Anlagenlayouts, Verkabelungsanweisungen, Betriebsinformationen, früherer Studien, Berichte oder anderer Informationen in Bezug auf die Konstruktion, Installation und Auswahl von Ausrüstung. Der Käufer hat dem Verkäufer Zugang zu allen Standorten, an denen der Verkäufer Dienstleistungen erbringt, zu gewähren oder zu arrangieren, soweit der Verkäufer dies vernünftigerweise verlangt. Der Käufer sorgt auch für die sichere Aufbewahrung der Ausrüstung, Materialien und Werkzeuge des Verkäufers während der Erbringung von Dienstleistungen auf der Baustelle des Käufers oder des Kunden des Käufers. Der Käufer erklärt sich bereit, bei Bedarf zu kooperieren, um die Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN durch den Verkäufer zu erleichtern. Der Käufer verpflichtet sich, dass er dem Verkäufer alle allgemeinen und örtlichen Bedingungen, die sich auf die Erbringung von Dienstleistungen durch den Verkäufer auswirken können, vollständig und genau offengelegt hat. Der Käufer erkennt an, dass der Verkäufer berechtigt ist, sich bei der Entwicklung seiner Spezifikationen, der Auswahl der Ausrüstung, des Preises und bei der Erbringung der Dienstleistungen auf die vom Käufer bereitgestellten Informationen zu verlassen.

22. EIGENTUMSRECHTE. Der Verkäufer behält alle Rechte, Titel und Interessen an allen Daten, Informationen, Softwareprogrammen, Werkzeugen, Spezifikationen, Vorlagen, Skripten, Ideen, Konzepten, Erfindungen, Urheberwerken, Produkten, Know-how, Verfahren, Techniken und dergleichen, die vom Verkäufer, seinen Mitarbeitern und Subunternehmern im Zusammenhang mit dem Auftrag des Käufers verwendet oder entwickelt werden. Der Käufer stimmt zu, dass der Verkäufer alle Eigentumsrechte an und auf alle Produkte, Spezifikationen, Designs, Entdeckungen, Erfindungen, Patente, Urheberrechte, Warenzeichen, Geschäftsgeheimnisse und andere Eigentumsrechte in Bezug auf Waren oder Dienstleistungen behält. Es ist dem Käufer nicht gestattet, Waren zu kopieren oder zurückzuentwickeln oder Dritte zu veranlassen oder zu befähigen, Waren zu kopieren oder zurückzuentwickeln. Sofern dem Verkäufer nicht anderweitig schriftlich mitgeteilt, gelten keine Informationen oder Kenntnisse, die dem Verkäufer bisher oder in Zukunft bei der Erfüllung oder in Verbindung mit den Bedingungen dieses Vertrages offenbart wurden, als vertraulich oder geschützt, und solche Informationen oder Kenntnisse sind frei von Beschränkungen, mit Ausnahme eines Anspruchs auf Patentverletzung, als Teil der Gegenleistung.

23. PATENT-, URHEBERRECHTS- UND MARKENENTSCHÄDIGUNG. Der Verkäufer hält den Käufer von allen Ansprüchen Dritter, Urteilen, Kosten und Gebühren, einschließlich Anwaltskosten, die sich aus der Verletzung eines Patents, Urheberrechts oder Warenzeichens ergeben, frei und hält ihn schadlos, soweit (i) die rechtsverletzenden Waren ganz oder teilweise gemäß den Spezifikationen, Entwürfen, Zeichnungen oder anderen technischen Daten des Verkäufers hergestellt, verkauft oder verwendet werden und (ii) unter der Voraussetzung, dass der Käufer den Verkäufer so schnell wie vernünftigerweise praktikabel schriftlich über einen solchen Anspruch benachrichtigt und es dem Verkäufer ermöglicht, die Abwehr eines solchen Anspruchs und die damit verbundenen Vergleichsverhandlungen zu kontrollieren und vernünftigerweise mit dem Verkäufer zusammenzuarbeiten, und dass er in keiner Weise die Fähigkeit des Verkäufers zur Kontrolle und Abwehr solcher Ansprüche beeinträchtigt hat. In dem Umfang, in dem Waren von einem zuständigen Gericht für verwahrt werden oder in dem der Verkäufer der Ansicht ist, dass sie die Eigentumsrechte eines Dritten verletzen oder anderweitig gegen diese verstoßen, kann der Verkäufer nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten entweder (i) die betroffenen Waren so modifizieren, dass sie keine Verletzung darstellen; oder (ii) für den Käufer eine Lizenz zur weiteren Nutzung dieser Waren zu im Wesentlichen denselben Bedingungen, wie hier dargelegt, erhalten; oder (iii) wenn dem Verkäufer keine der beiden vorgenannten Alternativen vernünftigerweise zur Verfügung steht, kann der Verkäufer vom Käufer die Rückgabe der rechtsverletzenden Waren und aller Rechte daran verlangen und dem Käufer den vom Käufer für die rechtsverletzenden Waren an den Verkäufer gezahlten Preis erstatten. Der Verkäufer ist nach dieser Bestimmung nicht verpflichtet, soweit ein Anspruch auf (i) Änderungen von Waren oder Liefergegenständen durch eine andere Partei als den Verkäufer oder seinen bevollmächtigten Vertreter; (ii) die Kombination, der Betrieb oder die Verwendung von Waren mit Geräten, Anlagen, Software oder Daten, die nicht vom Verkäufer geliefert wurden; (iii) die Verwendung oder Installation von Gütern in einer Umgebung, für die die Güter nicht vorgesehen waren; (iv) Versäumnis des Käufers, aktualisierte oder modifizierte Versionen der vom Verkäufer gelieferten Waren zu verwenden; oder (v) die fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen oder vorsätzliches Fehlverhalten des Käufers, seiner Mitarbeiter, Vertreter oder verbundenen Unternehmen. Dieser Abschnitt und die hierin vorgesehene Schadloshaltung gilt nicht für Waren, die ganz oder teilweise gemäß den Spezifikationen, Entwürfen, Zeichnungen oder anderen technischen Daten des Käufers hergestellt, verkauft oder verwendet werden. DAS VORSTEHENDE STELLT DIE GESAMTE HAFTUNG DES VERKÄUFERS UND DES KÄUFERS ALS EINZIGES UND AUSSCHLIEßLICHES RECHTSMITTEL IN BEZUG AUF JEGLICHE ANSPRÜCHE WEGEN VERLETZUNG VON GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTEN DRITTER DAR.

24. VERTRAULICHKEIT. Der Käufer ist verpflichtet, vertrauliche Informationen des Verkäufers, wie hier definiert, vertraulich zu behandeln und ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers weder direkt noch indirekt an Dritte weiterzugeben. "Vertrauliche Informationen" umfassen unter anderem Geschäfts-, Finanz-, Statistik- und Handelsinformationen, Preisgestaltung, technische Daten und Informationen, Formeln, Analysen, Geschäftsgeheimnisse, Ideen, Methoden, Verfahren, Know-how, Computerprogramme, Entwürfe, Datenblätter, Schemata, Konfigurationen und Zeichnungen. Vertrauliche Informationen umfassen keine Informationen, die (i) der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder werden, außer als Ergebnis der Offenlegung durch den Käufer; (ii) ist oder wird dem Käufer auf nicht vertraulicher Basis aus einer anderen Quelle als dem Verkäufer zur Verfügung stehen, wenn diese Quelle nach bestem Wissen des Käufers keiner Geheimhaltungspflicht gegenüber dem Verkäufer unterliegt; oder (iii) wurde vom Käufer unabhängig und ohne Bezug auf die vertraulichen Informationen des Verkäufers entwickelt, und der Käufer kann die Entwicklung solcher Informationen durch schriftliche Dokumentation überprüfen.

25. ENTSCHÄDIGUNGSZAHLUNG. Jede Partei (die "freistellende Partei") erklärt sich bereit, die andere Partei, ihre leitenden Angestellten, Direktoren und Mitarbeiter (die "freigestellte Partei") zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten von und gegen alle Verbindlichkeiten, Verluste, Ausgaben, Pfandrechte, Ansprüche, Forderungen und Klagegründe ("Ansprüche") für Tod, Körperverletzung oder Sachschäden, die sich aus einer fahrlässigen Handlung oder Unterlassung der freistellenden Partei bei der Ausführung der Bestellung des Käufers ergeben, außer in dem Umfang, in dem solche Ansprüche durch (i) Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten der entschädigten Partei oder (ii) das vorsätzliche Fehlverhalten der freigestellten Partei oder die Fahrlässigkeit oder das vorsätzliche Fehlverhalten Dritter mitverursacht werden. Der Käufer erklärt sich bereit, den Verkäufer, seine leitenden Angestellten, Direktoren und Mitarbeiter für alle Ansprüche, einschließlich der von Dritten geltend gemachten Ansprüche, zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten, die sich auf Waren beziehen, die ganz oder teilweise nach den Entwürfen des Käufers hergestellt oder Dienstleistungen erbracht wurden oder die auf dem Käufer an den Verkäufer gelieferte Ausrüstung, Informationen oder Materialien zurückzuführen sind. Die freizustellende Partei verpflichtet sich, (i) die freistellende Partei so schnell wie möglich schriftlich über alle Ansprüche zu informieren, (ii) der freistellenden Partei die Kontrolle über die Verteidigung gegen solche Ansprüche und die damit verbundenen Vergleichsverhandlungen zu überlassen und (iii) mit der freistellenden Partei bei der Verteidigung angemessen zusammenzuarbeiten.

26. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG. Ungeachtet anderer Bestimmungen in diesem Vertrag haftet der Verkäufer unter keinen Umständen gegenüber dem Käufer oder Dritten für Folgeschäden, besondere, zufällige, indirekte, mehrfache, administrative oder Strafschadensersatzansprüche oder für Schäden in direkter oder indirekter Art, die sich aus der Leistung des Verkäufers im Rahmen des Auftrags des Käufers ergeben oder damit zusammenhängen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Nutzungsausfall, Einnahmearausfall, Verlust erwarteter Gewinne und Kapitalkosten, unabhängig davon, ob sie auf einem Verstoß gegen die Bestellung des Käufers, einer Garantie, Fahrlässigkeit oder einer anderen Art von Ansprüchen beruhen, und unabhängig davon, ob sie auf unerlaubter Handlung, Vertrag, Zivilrecht oder anderen Haftungstheorien, einschließlich der verschuldensunabhängigen Haftung, beruhen, selbst wenn im Voraus auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde. Die Gesamthaftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag des Käufers, einschließlich, aber nicht beschränkt auf seine Haftung für Schadenersatz, Verteidigung und Schadloshaltung, ist auf nicht mehr als fünfzehn Prozent (15 %) des vom Käufer an den Verkäufer im Rahmen des Auftrags des Käufers gezahlten Betrags beschränkt. Soweit diese Haftungsbeschränkung im Widerspruch zu einem anderen Abschnitt oder einer anderen Bestimmung dieses Abschnitts steht, gilt diese Bestimmung als geändert, soweit dies erforderlich ist, um die Bestimmung mit diesem Abschnitt in Einklang zu bringen.

27. RECHTMÄßIGE VERWENDUNG VON GÜTERN. Der Käufer garantiert und sichert zu, dass alle vom Käufer vom Verkäufer gekauften Waren nur für oder in Verbindung mit rechtmäßigen Zwecken verwendet werden dürfen und dass eine solche Verwendung strikt mit allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften übereinstimmen muss, einschließlich der Gesetze und Vorschriften der Rechtsordnungen, in denen die Waren gekauft, weiterverkauft, integriert oder verwendet werden.

28. ETHIK UND WERTE. Der Verkäufer verpflichtet sich zu kompromisslosen ethischen Standards, zur strikten Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften und zur Kundenzufriedenheit. Der Käufer wird ermutigt, alle Bedenken oder Fragen bezüglich der Ethik und der Werte des Verkäufers über die Ethik-Website von Teledyne Technologies Incorporated unter www.teledyne.ethicspoint.com mitzuteilen.

29. RANGFOLGE. Jegliche Widersprüche zwischen den Geschäftsbedingungen des Verkäufers, der Bestellung des Käufers oder anderen damit zusammenhängenden Dokumenten werden durch den Vorrang in der folgenden Reihenfolge gelöst: (i) Besondere Geschäftsbedingungen des Verkäufers (falls zutreffend); (ii) Allgemeine Verkaufsbedingungen des Verkäufers; (iii) Gerätespezifikation(en) des Verkäufers (falls zutreffend); (iv) Produktdatenblatt(e) des Verkäufers (falls zutreffend); (v) Leistungsbeschreibung oder Leistungsumfang (falls zutreffend); (v) schriftliche Bestätigung der Bestellung des Käufers durch den Verkäufer; (vi) Angebot des Verkäufers; und (vii) Form der Bestellung des Käufers.

30. REGIERENDES GESETZ. Die Leistungen der Parteien und alle Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren werden in Übereinstimmung mit dem Recht Deutschlands ausgelegt und geregelt, mit Ausnahme seiner Gesetze und Regeln bezüglich des Kollisionsrechts. Weder (i) das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf; (ii) das Übereinkommen von 1974 über die Verjährungsfrist in Verträgen über den internationalen Warenkauf (im Folgenden als "Übereinkommen von 1974" bezeichnet); noch (iii) das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens von 1974, das am 11. April 1980 in Wien, Österreich, gehalten wurde, in irgendeiner Weise auf die Auslegung oder Durchsetzung des Angebots des Verkäufers oder der Bestellung des Käufers anzuwenden.

31. STREITIGKEITEN UND SCHLICHTUNG. Die Parteien bemühen sich um die Beilegung von Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüchen, die sich aus der Bestellung des Käufers ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, einschließlich ihrer Auslegung, Erfüllung oder Beendigung. Wenn die Parteien nicht in der Lage sind, eine solche Streitigkeit beizulegen, kann jede Partei die Streitigkeit einem Schiedsverfahren unterwerfen. Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache und in Übereinstimmung mit den Regeln der Internationalen Handelskammer durchgeführt, die das Schiedsverfahren verwaltet und als Ernennende Stelle fungiert. Das Schiedsverfahren, einschließlich der Verkündung der Entscheidung und/oder des Schiedsspruchs, findet in Berlin, Deutschland, oder an einem anderen von den Parteien einvernehmlich vereinbarten Ort statt und ist das ausschließliche Forum zur Beilegung der Streitigkeit, Kontroverse oder Forderung. Der Schiedsrichter trifft die endgültige Entscheidung über etwaige Entdeckungstreitigkeiten zwischen den Parteien. Die Vernehmung von Zeugen durch die Parteien und durch den Schiedsrichter ist zulässig. Von der Anhörung ist eine schriftliche Niederschrift anzufertigen und den Parteien zu übermitteln. Die Kosten für diese Niederschrift werden von den Parteien zu gleichen Teilen getragen. Der Schiedsspruch oder die Entscheidung des Schiedsrichters ist zu begründen; er ist endgültig und für die Parteien bindend. Die obsiegende Partei hat Anspruch auf Entschädigung für die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Schiedsspruch über die Anwaltskosten, nach Ermessen des Schiedsrichters. Beide Parteien verzichten auf ihr Recht auf Berufung nach jedem Rechtssystem. Der Schiedsspruch ist vor jedem zuständigen Gericht auf Antrag einer Partei bei diesem Gericht vollstreckbar. Der Schiedsrichter ist nicht befugt, eine der hierin ausgeschlossenen Schadensersatzformen zuzusprechen, und wird von den Parteien entsprechend angewiesen.

32. VERHÄLTNIS DER PARTEIEN. Jede Partei ist ein unabhängiger Vertragspartner. Keine der Parteien ist befugt, die andere Partei zu binden, es sei denn in dem hierin genehmigten Umfang. Weder das Angebot des Verkäufers noch die Bestellung des Käufers ist von den Parteien beabsichtigt, ein Joint Venture, eine Pooling-Vereinbarung, eine Partnerschaft oder eine formelle Geschäftsorganisation jeglicher Art zu gründen oder zu schaffen. Die Parteien handeln jederzeit als unabhängige Vertragspartner, und keine Partei handelt als Vertreter der anderen, und die Mitarbeiter der einen Partei gelten nicht als Mitarbeiter der anderen Partei.

33. KEINE DRITTBEGÜNSTIGTEN. Der Auftrag des Käufers dient ausschließlich dem Nutzen der Parteien und ihrer jeweiligen Nachfolger und zulässigen Abtretungsempfänger, und nichts hierin, weder ausdrücklich noch stillschweigend, soll oder soll einer anderen natürlichen oder juristischen Person ein rechtliches oder billigkeitsrecht, einen Vorteil oder Rechtsbehelf gleich welcher Art gemäß oder aufgrund der Geschäftsbedingungen des Verkäufers verleihen.

34. ÄNDERUNGEN DER BESTELLUNG. Die Bestellung des Käufers kann nur durch eine schriftliche Urkunde geändert werden, die von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Parteien unterzeichnet ist.

35. ANMERKUNGEN. Alle Mitteilungen, Anträge, Zustimmungen, Ansprüche, Forderungen, Ansprüche, Verzichtserklärungen und andere Mitteilungen im Zusammenhang mit der Bestellung des Käufers (jeweils eine "Mitteilung") müssen schriftlich erfolgen und an die Parteien an die Adressen gerichtet sein, die auf der Vorderseite der Bestellung des Käufers angegeben sind, oder an eine andere Adresse, die von der empfangenden Partei schriftlich angegeben werden kann. Alle Bekanntmachungen werden persönlich, per national anerkanntem Übernachtskurier (mit Vorauszahlung aller Gebühren), per Fax (mit Sendebestätigung) oder per Einschreiben oder Einschreiben (jeweils mit Rückschein, Porto im Voraus bezahlt) zugestellt. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Abschnitt ist eine Mitteilung nur wirksam (i) nach Eingang bei der empfangenden Partei und (ii) wenn die die Mitteilung abgebende Partei die Anforderungen dieses Abschnitts erfüllt hat.

36. ZUORDNUNG. Keine Vertragspartei darf ihre Verpflichtungen oder Rechte aus diesem Vertrag ohne die schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei kraft Gesetzes oder auf andere Weise abtreten, delegieren, unterlizenzieren oder übertragen, und jede Abtretung, Delegation, Unterlizenz oder Übertragung ohne diese schriftliche Zustimmung ist ungültig und wirkungslos. Wenn die Zustimmung erteilt wird, sind die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Bestellung des Käufers für die Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger der Parteien bindend und zu ihren Gunsten. Ungeachtet dieser Bestimmung kann der Verkäufer im Rahmen des Auftrags des Käufers auszuführende Arbeiten an Dritte untervergeben oder den Auftrag des Käufers an eine Mutter-, Tochter- oder Konzerngesellschaft des Verkäufers übertragen. Darüber hinaus hat der Verkäufer ohne Einholung einer solchen vorherigen Zustimmung das Recht, die Bestellung des Käufers im Wege der Fusion, Konsolidierung oder des Erwerbs von im Wesentlichen allen Geschäften und Vermögenswerten des Verkäufers, die sich auf den Gegenstand der Bestellung des Käufers beziehen, an einen Nachfolger abzutreten; vorausgesetzt jedoch, dass dieser Nachfolger ausdrücklich alle Verpflichtungen und Verbindlichkeiten des Zedenten gemäß der Bestellung des Käufers übernimmt.

37. VERZICHT; RECHTSMITTEL; KOSTEN. Keine der Abschnitte, Bedingungen oder Bestimmungen hierin darf durch eine Handlung oder Kenntnis des Verkäufers aufgehoben werden, außer durch eine schriftliche Urkunde, die von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter des Verkäufers unterzeichnet ist. Der Verzicht des Verkäufers auf eine Bedingung, einen Zustand, eine Bestimmung oder ein Recht aus diesem Vertrag oder das Versäumnis, zu irgendeinem Zeitpunkt eine Bedingung, einen Zustand, eine Bestimmung oder ein Recht aus diesem Vertrag durchzusetzen, oder das Versäumnis, zu irgendeinem Zeitpunkt eine Bedingung, einen Zustand, eine Bestimmung oder ein Recht aus diesem Vertrag durchzusetzen, stellt keinen fortdauernden Verzicht oder einen Verzicht auf andere Rechte oder auf eine wesentliche Verletzung oder ein Versäumnis der Leistung des Käufers dar. Die hierin dem Verkäufer vorbehaltenen oder geschaffenen Rechtsmittel sind kumulativ und zusätzlich zu allen anderen oder weiteren Rechtsmitteln, die gesetzlich oder nach Billigkeitsrecht vorgesehen sind. Der Verkäufer kann jeden Verstoß gegen die hierin enthaltenen Bestimmungen oder Bedingungen ohne Verzicht auf den behobenen Verstoß oder ohne Verzicht auf einen anderen früheren oder späteren Verstoß beheben. Der Käufer trägt alle Kosten und Aufwendungen des Verkäufers, einschließlich der Anwaltskosten, die dem Verkäufer bei der Ausübung seiner Rechte oder Rechtsbehelfe aus diesem Vertrag oder bei der Durchsetzung der Bedingungen dieses Vertrags entstehen.

38. SALVATORISCHE KLAUSEL. Sollte eine der hierin enthaltenen Bedingungen oder Bestimmungen ungültig, unwirksam oder nicht durchsetzbar unter gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen sein, so bleiben die übrigen Bedingungen und Bestimmungen in vollem Umfang in Kraft und wirksam und werden in keiner Weise berührt, beeinträchtigt oder für ungültig erklärt.

39. PARTEIEN. Die Parteien eines Angebots, einer Bestellung oder einer damit verbundenen Transaktion sind Verkäufer und Käufer, wie oben identifiziert, und sofern hierin nicht ausdrücklich anders angegeben, haben keine anderen Personen, Parteien oder Organisationen irgendwelche Rechte oder erhalten keine Vorteile hieraus. Keine anderen Teledyne-Niederlassungen, -Tochtergesellschaften oder -Geschäftseinheiten außer dem Verkäufer haben irgendwelche Verpflichtungen oder Pflichten aus diesem Vertrag und sind für alle Zwecke nicht verbundene Dritte.

40. ÜBERSCHRIFTEN. Die hier verwendeten Überschriften dienen nur zu Referenzzwecken und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung oder Auslegung eines Begriffs, einer Bedingung oder einer Bestimmung in diesem Dokument.

41. ÜBERLEBEN. Jeder Abschnitt oder jede Bestimmung in diesem Dokument, der/die eine Erfüllung oder Einhaltung nach einer Kündigung oder einem Ablauf der Bestellung des Käufers vorsieht oder der/die aufgrund seiner/ihrer Natur überleben sollte, überlebt jede Kündigung oder jeden Ablauf der Bestellung des Käufers und bleibt in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

- Ende des Dokuments -